Rechtliche Grundlagen der 5. Prüfungskomponente

Peter Kreißig

22. Juni 2022

Gliederung

1. Rechtlicher Rahmen
   - VO-GO
   - AV-Prüfungen
2. Schulinterne Ergänzungen und Regelungen
3. Quellen

Rechtlicher Rahmen

- Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)
- Ausführungsvorschriften über schulische Prüfungen (AV-Prüfungen)

- §23 Wahl der Prüfungsfächer
  (1) Die Schülerinnen und Schüler wählen beim Übergang in die Qualifikationsphase aus dem Angebot der Schule zwei Leistungskursfächer als erstes und zweites Prüfungsfach sowie ihr drittes und viertes Prüfungsfach und **entscheiden bei der Wahl der fünften Prüfungskomponente zwischen einer Präsentationsprüfung und einer besonderen Lernleistung**.
  (3) Unter den Prüfungsfächern und der fünften Prüfungskomponente muss sich aus jedem der drei Aufgabenfelder mindestens ein Fach befinden.

- §23 Wahl der Prüfungsfächer
  (8) Eine besondere Lernleistung als fünfte Prüfungskomponente setzt voraus, dass sie mindestens einem schulischen Referenzfach, das als Prüfungsfach zugelassen ist, zugeordnet werden kann. Für die Präsentationsprüfung im Rahmen der fünften Prüfungskomponente kann jedes als Prüfungsfach zugelassene und von der Schule angebotene Fach als Referenzfach gewählt werden, sofern es nicht bereits erstes bis viertes Prüfungsfach ist. Das **Referenzfach** der fünften Prüfungskomponente **muss durchgehend in der Qualifikationsphase belegt werden**. Für die Zulassung zur Präsentationsprüfung muss ein weiteres Fach mit Bezug zum Prüfungsgegenstand zwei Kurshalbjahre belegt werden, sofern nicht anderweitig vertiefte Kenntnisse in diesem Fachgebiet erworben wurden.

- §23 Wahl der Prüfungsfächer
  (9) Während des Besuchs der Qualifikationsphase sind Änderungen zulässig bei der Wahl
    4. der Form, des Referenzfaches oder des Themas der fünften Prüfungskomponente spätestens am Ende des zweiten Kurshalbjahres bei der Wahl einer besonderen Lernleistung und spätestens am Ende des dritten Kurshalbjahres bei der Wahl einer Präsentationsprüfung.

- §26 Gesamtqualifikation
  (1) ... Für die Ermittlung der **Gesamtqualifikation** werden
    2. im zweiten Block (Prüfungsblock) die Prüfungsergebnisse und das Ergebnis der fünften Prüfungskomponente jeweils vierfach bewertet.
  (2) In die Gesamtqualifikation müssen eingebracht werden:
    4. der **Abschlusskurs im Referenzfach der fünften Prüfungskomponente** oder, sofern mit diesem Fach die Verpflichtungen gemäß §25 Absatz 1 erfüllt werden, alle vier Grundkurse, ...

- §30 Zeitpunkte und Teile der Prüfung
  (2) ... Die Prüfung in der fünften Prüfungskomponente besteht aus mündlichen und schriftlichen Anteilen. ...
  (3) Die schriftliche Ausarbeitung der besonderen Lernleistung und der Präsentationsprüfung ist spätestens zu dem von der Schulleiterin oder dem Schulleiter jeweils festgesetzten Termin abzugeben. Die Termine der Prüfungsgespräche der fünften Prüfungskomponente, im Falle der Präsentationsprüfung einschließlich der Präsentation, werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Für die Termine gemäß Satz 2 gibt die Schulaufsichtsbehörde einen Zeitrahmen vor.

- §32 Ausschüsse
  (2) *Fachausschüsse u.a. für die 5. PK*

- §33 Protokolle
  Über die Prüfungen und die Beratungen der Ausschüsse werden Protokolle gefertigt. Sie müssen folgende Angaben enthalten:
  1. Bei allen Prüfungen Angaben über
     a) die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler,
     b) den Verlauf der Prüfungen,
     c) die Beschlüsse einschließlich abweichender Meinungen,
     d) besondere Vorkommnisse und
  2. bei der mündlichen Prüfung zusätzlich Angaben über
     a) die Zusammensetzung der Ausschüsse,
     b) die Prüfungsgegenstände und
     c) die wesentlichen Kriterien für das Zustandekommen der Bewertung sowie
     d) bei der Präsentationsprüfung zusätzlich über den Verlauf der Präsentation.

- §34 Zuhörerinnen und Zuhörer, Gäste
  - *Lehrkräfte, Eltern- und Schülervertreter mit Zustimmung des Prüfungsvorsitzenden*
- §38 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen
  - *innerhalb eines Jahres unter Aufsicht*
  - *Auszüge möglich*

- §44 Besonderheiten der fünften Prüfungskomponente
  (1)
  - Präsentationsprüfung oder besonderen Lernleistung
  - Thema muss einem in der Oberstufe unterrichteten Fach zuzuordnen sein (Referenzfach)
  - fachübergreifender Aspekt
  - schriftliche Ausarbeitung, Präsentation (nur Präsentationsprüfung), Prüfungsgespräch
  - Einzel- oder Gruppenprüfung (bis zu 4)
  - individuelle Leistung eindeutig erkennbar

- §44 Besonderheiten der fünften Prüfungskomponente
  (2) Für die besondere Lernleistung ergibt sich das Thema der schriftlichen Ausarbeitung aus
    1. der Teilnahme an zwei Seminarkursen,
    2. der vertiefenden oder erweiterten Beschäftigung mit einem belegten Unterrichtsfach oder
    3. einem Beitrag im Rahmen der Teilnahme an einem Wettbewerb.

- §44 Besonderheiten der fünften Prüfungskomponente
  (2)
  - schriftliche Ausarbeitung der besonderen Lernleistung muss im Arbeitsaufwand den Ergebnissen zweier Halbjahreskurse entsprechen und im wissenschaftspropädeutischen Charakter den üblichen Abituranforderungen vergleichbar sein

Wissenschaftspropädeutik

- Arbeitstechniken, wissenschaftliche Grundbegriffe und –methoden (z.B. Materialrecherche, Probleme definieren, Hypothesen aufstellen, Belege finden, interpretieren, schlüssig argumentieren, gliedern von Themen, Texten und Referaten, strukturieren von Informationen, visualisieren, präsentieren)
- Wissenschaftliche Grundhaltung (z.B. fragende und neugierige Haltung, Suche nach Kausalitäten und Zusammenhängen, kritisches Hinterfragen und Erkennen der Offenheit der Wissenschaft)
- Reflexion (z.B. Methodenbewusstsein, Dekonstruktion, Nachdenken über das Fach)

- §44 Besonderheiten der fünften Prüfungskomponente

  (2)
  - der Arbeitsweg ist zu dokumentieren
  - kursbezogene schriftliche Ausarbeitung . . . spätestens im zweiten Kurshalbjahr zu beantragen;
    das jeweilige Thema wird von der zuständigen Lehrkraft im Einvernehmen mit der Schulleiterin genehmigt.
  - Die Wettbewerbe, . . . , werden schulintern festgelegt.
    Einzubringen sind der Wettbewerbsbeitrag selbst und, soweit erforderlich, die zusätzliche, gegebenenfalls ergänzende schriftliche Dokumentation des Arbeitsweges und der schulfachlichen Bezüge.
    Für das Einbringen ist spätestens zu Beginn des zweiten Kurshalbjahres bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Genehmigung zu beantragen.

- §44 Besonderheiten der fünften Prüfungskomponente

(3)
- Prüfungsgespräch der BLL:
  - Ergebnisse der schriftlichen Ausarbeitung insbesondere deren fachliche Aspekte,
  - die erbrachte inhaltliche und methodische Leistung,
  - ihre wissenschaftspropädeutische Einordnung und die Dokumentation.
- Prüfungsdauer der BLL:
  - als Einzelprüfung ohne Vorbereitungszeit in der Regel 20 Minuten,
  - bei Gruppenprüfungen erhöht sich die Dauer je weiterem Prüfling um jeweils fünf Minuten.

- §44 Besonderheiten der fünften Prüfungskomponente
  (3)
  - Beurteilung der schriftlichen Ausarbeitung der BLL:
    - Zweitgutachter auch von außerhalb der Schule,
    - Festlegung der endgültigen Note nach Abschluss des Prüfungsgesprächs durch den Fachausschuss,
    - Punktbewertung der schriftlichen Ausarbeitung in dreifacher Wertung und die Punktbewertung des Prüfungsgesprächs in einfacher Wertung,
    - Berücksichtigung nicht nur der fachlichen, sondern auch der methodischen und kommunikativen Kompetenzen.

- §44 Besonderheiten der fünften Prüfungskomponente
  (4)
  - Schriftlichen Ausarbeitung der Präsentationsprüfung: kurze Darstellung
    - der Planung,
    - des Entwicklungsprozesses,
    - der angestrebten Ergebnisse.

- §44 Besonderheiten der fünften Prüfungskomponente

(5)
- Präsentationsteil der Präsentationsprüfung:
  - Unterstützung des Vortrages oder der Darstellung durch gewählte Medien
  - Vorbereitungszeit möglich
- Dauer der Präsentation:
  - Einzelprüfung in der Regel 20 Minuten
  - Erhöhung der Gesamtprüfungszeit je weiteren Prüfling um 10 Minuten
- Dauer des Prüfungsgespräches:
  - Einzelprüfung in der Regel 10 Minuten

- §44 Besonderheiten der fünften Prüfungskomponente
  (5) Bewertung
    - Wichtung der Teilnoten für die Präsentation und das Prüfungsgespräch im Verhältnis 2 zu 1
    - Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung durch die Lehrkraft (kein Zweitgutachter nötig)
    - Punktbewertung der Präsentation zu Punktbewertung des Prüfungsgesprächs zu Punktbewertung schriftlichen Ausarbeitung 2 : 1 : 1
    - Endgültige Note durch Prüfungsvorsitzenden

    Im Widerspruchverfahren kann Senatsverwaltung weiteres Fachgutachten beauftragen.
  (6) Mitteilung der Bewertungen im Anschluss an die Beratung des Fachausschusses

- §45 Prüfungsergebnis
  (2) Anerkennung der Hochschulreife, wenn u.a.
    1. die verpflichtenden Anteile der gewählten fünften Prüfungskomponente gemäß §26 eingebracht wurden,
    6. im zweiten Block in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach, je mindestens 20 Punkte in vierfacher Wertung und insgesamt einschließlich der fünften Prüfungskomponente mindestens 100 Punkte erreicht wurden.

Die AV Prüfungen präzisiert die VO-GO.

Kap.21 Fünfte Prüfungskomponente

(1) ... Ist das Referenzfach eine moderne Fremdsprache, müssen die Leistungen in dieser Fremdsprache erbracht werden.

(3) Prüfungszeitraum:
vier Wochen nach Beginn des 4. Kurshalbjahres bis zum Termin der zusätzlichen mündl. Prüfungen
(Organisation der Prüfungen)

Kap.22 Präsentationsprüfung

(1) Umfang und Inhalt der schriftlichen Ausarbeitung

- 5 maschinenschriftliche Seiten
- Wahl des Themas der Präsentation
- planerische Überlegungen zum Arbeitsprozess und den Entwicklungs- und Arbeitsprozess einschließlich der angestrebten Ergebnisse
- fachliche und/oder methodische Überlegungen und Zusammenhänge, die in der Präsentation selbst nicht ausdrücklich oder nur am Rande thematisiert werden.

Kap.22 Präsentationsprüfung

(2) genehmigte Präsentationsformen: Vortrag mit

- z.B. Thesenpapier,
- softwareunterstützten Präsentationen,
- szenischen Präsentationen,
- Videoproduktionen,
- Plakaten,
- künstlerischen Eigenproduktionen,
- musikalischen Darbietungen,
- Experimenten.

Kombinationen von Präsentationsformen sind möglich.

Kap.22 Präsentationsprüfung

(3) Einbeziehung von Hilfskräften

(4) Grundlagen der Beurteilung

- Fachkompetenz
- fachübergreifende Kompetenzen
- Methodenkompetenz
- sprachliche Angemessenheit
- Strukturierungsfähigkeit
- Zeiteinteilung
- Eigenständigkeit
- kommunikative Kompetenz
- Überzeugungskraft
- Originalität

Kap.23 Besondere Lernleistung

(1)
- Wettbewerbsbeiträge innerhalb der Qualifikationsphase
- unabhängig von der wettbewerbsinternen Bewertung eine schulische Leistungsbewertung
- Dokumentation des Arbeitsweges und der schulfachlichen Bezüge

Kap.23 Besondere Lernleistung

(2) Umfang und Inhalt

- 20 Maschinenseiten Umfang
- Themenangabe, ein Inhaltsverzeichnis, einen Textteil und Quellenverzeichnisse
- Ersetzung der schriftliche Darstellung teilweise durch andere Formen der Dokumentation möglich;
  dabei darf der Textanteil der Ausarbeitung nicht unter 50 % sinken.

Kap.23 Besondere Lernleistung

(3) Bewertung

- Erst- und Zweitgutachter
- fachlichen und inhaltlichen Aspekte
- Form der Darstellung
- Erfüllung der Normen wissenschaftlichen Arbeitens (Zitiertechnik und Quellenbenennung im Text)

Kap.23 Besondere Lernleistung

(4) Prüfungsgespräch

- Kurzpräsentation
- Gespräch über fachliche Aspekte,
  die erbrachte inhaltliche und methodische Leistung,
  ihre wissenschaftspropädeutische Einordnung und die Dokumentation
- fachübergreifende Aspekt bei Wettbewerbsleistung auch im Gespräch erst möglich

Schulinterne Ergänzungen und Regelungen

- Prüfungstermin: vorr. Ende März
- Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung: Anfang Februar, 2-fache Ausfertigung, bei Gruppen z.T. unterschiedliche Inhalte
- „heiße Phase“ beginnt im Januar 2023
- über Anteile von Gruppenmitgliedern Bescheid wissen
- also gegenseitige Korrekturen
- im Prüfungsgespräch eigene Notizen erlaubt

Quellen

- Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 18. April 2007
  https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/
- Ausführungsvorschriften über schulische Prüfungen (AV Prüfungen)
  https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/
- Die 5. Prüfungskomponente im Abitur, eine Handreichung 3. überarbeitete Fassung, Berlin/Ludwigsfelde, März 2012
  https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/pruefungen-und-abschluesse/abitur/